

Weisung 201912011 vom 13.12.2019 – Fachkonzept Berufliche Rehabilitation und Teilhabe; hier: Regelungen zur Personalisierung

Laufende Nummer: 201912011

Geschäftszeichen: POE - 1104 / 1937 / 2013 / 2200.2 / 2400 / 2632 / 5390 / 6530 / II-5300

Gültig ab: 01.01.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201812025 vom 20.12.2018 – Umsetzung der Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben – hier: Regelungen zur Personalisierung
- Fach- und Organisationskonzept Lebensbegleitende Berufsberatung – Version 1.0
- Weisung 201707015 vom 20.07.2017 - Qualifizierungsplanung – Definition von einheitlichen Kriterien
- Handbuch Qualifizierung in der BA (HaQ)
- Weisung 201909007 vom 13.09.19 - Einführung des Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“
- Fachkonzept „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“

Ab dem 01.01.2020 steht der neue Dienstposten „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der BA“ (TE III) in den Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Mit dieser Weisung werden Regelungen zur Dienstpostenübertragung getroffen. Der neue Dienstposten basiert auf dem im Kontext der Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB) neu tarifierten Tätigkeits- und Kompetenzprofil „Berater/in Markt und Integration

in der BA“. Das bestehende Fachkonzept „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ wird mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt entsprechend redaktionell angepasst.

1. Ausgangssituation

Die BA hat mit ihren Tarifpartnern, den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion auf Grundlage des bestehenden Fach- und Organisationskonzepts Berufliche Rehabilitation und Teilhabe vom 21.08.2017 die ursprünglich vorgenommene tarifliche Bewertung des Dienstpostens „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ (bislang TE IV, Funktionsstufe 2) neu verhandelt.

Die Verhandlung am Tariftisch erfolgte, da aufgrund des im Kontext des 23. Änd.-TV zum TV-BA tarifierten Fachkonzept „Lebensbegleitende Berufsberatung (Version 1.0) – Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BB vE)“ das neue Referenz-TuK „Berater/in Markt und Integration in der BA“ der Tätigkeitsebene III zugeordnet wurde. Mit dem anschließenden „Fachkonzept für Lebensbegleitende Berufsberatung Teil 2 - Berufsberatung im Erwerbsleben“ wird der Anwendungsbereich dieses neuen Dienstpostens auf entsprechende Beratungsbedarfe in der Berufsberatung im Erwerbsleben erweitert.

Mit der Tarifierung dieser neuen Beratungstätigkeit in der Tätigkeitsebene III sowie der Anwendung in der Berufsberatung vor dem und im Erwerbsleben wurde - wie die im Fachkonzept „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ vom 21.08.2017 vorgesehen - auf Basis des im Kontext LBB entstandenen neuen Referenz-TuK die von den betroffenen Dienstposteninhabern/-innen (hier: Berater/-innen Berufliche Rehabilitation und Teilhabe) konkret wahrzunehmenden Aufgaben im Hinblick auf die zu erfüllenden Anforderungen hin überprüft.

In der Folge ist ein neuer Dienstposten „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der BA“ entstanden, der durch Zuordnung zum o.g. Referenz-TuK „Berater/in Markt und Integration in der BA“ mit Wirkung vom 01.01.2020 nach Tätigkeitsebene III TV-BA (= BesGr A11) bewertet ist (s. Anlage zum Fachkonzept „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Arbeitsagenturen“, aktualisierte Fassung vom 04.12.2019).

2. Auftrag und Ziel

Mit Wirkung vom 01.01.2020 fällt der bisherige Dienstposten „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (TE IV, Funktionsstufe 2 / BesGr A10) weg und es wird der neue, dem Tätigkeits- und Kompetenzprofil „Berater/in Markt und Integration“ zugeordnete Dienstposten „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der BA“ (TE III, ohne Funktionsstufe / BesGr A 11) eingerichtet. Dieser sieht die folgenden Zugangsvoraussetzungen vor:

Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation

mehrfährige Berufserfahrung im Bereich Markt und Integration (mindestens 2-jährig)

erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ im Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ nach Ansatz auf dem jeweiligen Dienstposten.

Der neue (höherwertige) Dienstposten „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der BA“ wäre grundsätzlich auszuschreiben. Um die Aufgabenerledigung möglichst reibungslos sicherzustellen, sollen die in der Beratung zur Beruflichen Rehabilitation und Teilhabe bereits angesetzten Beschäftigten vorrangig unter Verzicht auf Stellenausschreibung bei der Dienstpostenbesetzung berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung als bisherige „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ auf Dauer angesetzt oder vorübergehend zur Erprobung bzw. im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme beauftragt sind (und die Beauftragung bis 31.12.2019 erfolgreich abgeschlossen wird).

Werden bisherige Berater/innen Berufliche Rehabilitation und Teilhabe hiervon erfasst, so können sie am 01.01.2020 vorübergehend auf dem (höherwertigen) Dienstposten „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der BA“ (TE III / A11) angesetzt werden, wenn sie am 01.01.2020 die o.g. mehrjährige Berufserfahrung (mindestens 2-jährig) im Bereich Markt und Integration erfüllen und

sich schriftlich bereit erklären, an einer arbeitgeberseitigen Beratungszertifizierung (s. Weisung 201909007 vom 13.09.19 Einführung des Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“) teilzunehmen.

Soweit es sich für die betroffenen Beschäftigten um einen im Vergleich zur tatsächlichen Eingruppierung um einen höherwertigen Ansatz handelt, erhalten Arbeitnehmer/innen eine persönliche Zulage zur TE III für die Dauer des vorübergehenden Ansatzes. Bei Beamtinnen/Beamten in vergleichbarer Situation ist eine Beförderung in ein Amt der BesGr A11 frühestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Daueransatzes möglich. Soweit ein bestehender unterwertiger Ansatz einer Beamtin/eines Beamten auf dem bisherigen Dienstposten auch nach Ansatz auf diesem neuen höherwertigen Dienstposten nicht behoben ist, tritt an dem verliehenen Amt keine Änderung ein.

Der HPR wurde zu dem in diesen Fällen gebotenen Verzicht auf Stellenausschreibung zentral beteiligt, so dass eine örtliche Gremienbeteiligung hierzu entfällt. Im Übrigen gilt das HPG 7.0.

Erfüllen bisherige Berater/innen Berufliche Rehabilitation und Teilhabe nicht beide Anforderungen, so sind sie auf einen anderen (bewertungsgleichen) Dienstposten der TE IV / A10 umzusetzen. Darüber hinaus gilt die Dienstvereinbarung über die sozialverträgliche Flankierung unternehmerischer Entscheidungen mit personellen Auswirkungen (HPG 2.1).

Eine Teilnahme an der Beratungszertifizierung ist nur für bereits auf dem neuen Dienstposten „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der BA“ angesetzte Beschäftigte möglich, da die erforderlichen Kompetenzen nur im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten auf dem neuen Dienstposten erworben werden können.

Der neue Dienstposten wird Gegenstand des sich noch im Ratifizierungsverfahren befindlichen 24. Änderungstarifvertrags zum TV-BA. Es bestehen aufgrund der hierzu bereits erzielten Einigung in den Tarifverhandlungen keine Bedenken, vor Veröffentlichung des Änderungstarifvertrages die neue Bewertung für etwaige Gehaltsansprüche der betroffenen Arbeitnehmer/innen (hier: Persönliche Zulagen) zu Grunde zu legen. Der neue Bewertungskatalog für Beamtinnen/Beamte folgt mit der Veröffentlichung des 24. Änderungstarifvertrags zum TV-BA.

Voll freigestellte Gremienmitglieder (PR, SbV) bzw. voll entlastete Gleichstellungsbeauftragte

Sind auf dem mit Wirkung vom 01.01.2020 wegfallenden Dienstposten voll entlastete Gleichstellungsbeauftragte bzw. voll freigestellte Gremienmitglieder fiktiv angesetzt, so müssen sie auf einen anderen Dienstposten fiktiv umgesetzt werden. Das gesetzliche Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsverbot ist dabei zu beachten und der Personenkreis wie nicht freigestellte Beschäftigte (s. oben) zu behandeln.

Die Voraussetzung der mehrjährigen Berufserfahrung gilt auch während eines fiktiven Dienstpostenansatzes als erfüllt. Für die geforderte Beratungszertifizierung gilt das HPG 7.0 Nr. 1.4.4 Abs. 5 bzw. HPG 9.0 Nr. 5.9.3 Abs. 5.

3. Einzelaufträge

3.1 Die Regionaldirektionen

begleiten die Personalisierung im Bereich Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in den Agenturen für Arbeit und tragen dazu bei, dass die erforderlichen Dienstpostenübertragungen schnellstmöglich geprüft und umgesetzt werden.

3.2 Die Agenturen für Arbeit

gestalten den Einführungsprozess des neuen Dienstpostens auf Basis des Fach- und Organisationskonzepts Berufliche Rehabilitation und Teilhabe und dieser Weisung sowie der im Kontext von LBB relevanten Weisungen. Sie informieren alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen geeigneter Formate.

informieren und kommunizieren aktiv über die Weiterentwicklung der Dienstleistung, stimmen die Prozesse vor Ort ab und passen Schnittstellenkonzepte an.

stellen die organisatorische Verankerung auf Basis des Fach- und Organisationskonzepts sicher.

3.3 Der Interne Service

unterstützt die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit bei der Personalisierung im Bereich berufliche Rehabilitation und Teilhabe unter Berücksichtigung der o.g. Regelungen und nimmt die erforderliche Administration vor.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

Der Personalhaushalt wurde beteiligt. Die erforderlichen Stellen der TE III/A11 werden den Regionaldirektionen im Rahmen der Haushaltsausführung 2020 zur Verfügung gestellt.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift